

RS Vwgh 2004/2/26 2002/16/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §115;

FinStrG §126;

FinStrG §157;

VwGG §42 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Bedenkt man, dass die Beschwerdeführer (die Beschuldigten) im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens durchaus Gelegenheit hatten, ihr rechtliches Gehör zu wahren, diese aber nicht nützten - insbesondere sind sie unentschuldigt zur Verhandlung erster Instanz nicht erschienen -, so ist der belangten Behörde (Finanzlandesdirektion, Berufungssenat) kein Verfahrensverstoß anzulasten, wenn sie die Verhandlung in deren Abwesenheit durchgeführt und das Erkenntnis auf Grund der Verfahrensergebnisse gefällt hat (Hinweis E 23.9.1981, 81/13/0100).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002160054.X03

Im RIS seit

09.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at